

Geleitwort zur 27. Aktualisierung

Die vorliegende Nachlieferung enthält erneut aktuelle und nicht veröffentlichte Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs.

Mehrere wichtige Entscheidungen des BayVGH ergingen erneut zu § 125 BauGB, nämlich zur Überprüfung des B-Plans im Beitragsverfahren (sog. Inzidentprüfung), zur Bindung an den Bebauungsplan, zum Planungserfordernis bzw. zur Entbehrlichkeit der Planung, zu den Anforderungen im Rahmen des § 125 Abs. 2 BauGB (Abwägungsentscheidung!) und den Planabweichungen (RN 12, 14, 29, 105, 112 zu § 125).

Sehr aufschlussreich ist ein Urteil des BayVGH vom 5. November 2008 zur Notwendigkeit und Beschaffenheit von Grünanlagen (RN 3 ff zu Art. 5 a KAG und RN 97,103 f zu § 127) sowie ein Beschluss vom 26. November 2008 zur Zulässigkeit der Verböserung eines Beitragsbescheids (sog. reformatio in peius). Von Interesse ist ebenso eine Entscheidung des VGH Baden-Württemberg vom 27. November 2008 zur Verteilung des Erschließungsaufwands bei einer Lärmschutzanlage (RN 134 zu § 127).

Hingewiesen wird auf einen Beschluss des BayVGH vom 19. Dezember 2008 zur Frage der endgültigen Herstellung einer Erschließungsstraße vor Inkrafttreten des BBauG 1960 im Hinblick auf örtliche Baustatute und gezahlte Straßensicherungskosten (RN 128 und 134 zu § 128) sowie auf zwei Beschlüsse des OVG Nordrhein-Westfalen zur Beitragsfähigkeit von Kosten, einer davon zur Behandlung eines Provisoriums erging (RN 99, 102 zu § 128).

Weitere Ergänzungen, die hier nicht einzeln aufgeführt sind, wurden eingefügt.

Mai 2009

Cornelia Hesse